

Frankreich

Frankreich – gesetzliches Rentensystem

Rechts- und Quellenstand: 6. August 2026

Vorbemerkung zum französischen Zwei-Stufen-System

- 1 Die nachfolgende Darstellung bezieht sich auf einen **Arbeitnehmer des französischen Privatsektors**. Für Beamte, Angehörige bestimmter öffentlicher Unternehmen, Landwirte, freie Berufe und einige Selbständige gelten teilweise eigenständige Systeme.
- 2 Für privat Beschäftigte besteht die obligatorische Alterssicherung im Wesentlichen aus:

Stufe	System	Charakter
I. Säule/Grundsystem	Régime général – Assurance retraite, verwaltet insbesondere durch CNAV/Carsat	Umlagefinanzierte, einkommens- und versicherungszeitabhängige Grundrente
II. Säule/obligatorische Zusatzrente	Agirc-Arrco	Obligatorisches, umlagefinanziertes Punktesystem für Arbeitnehmer des Privatsektors

- 3 Die Agirc-Arrco ist also keine kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung nach deutschem Verständnis. Sie ist eine gesetzlich obligatorische, berufsbezogene Zusatzversorgung im Umlageverfahren. ([Agirc-Arrco](#))

1. Renteneintrittsalter

1.1 Grundrente – Régime général

- 4 Es sind drei Begriffe auseinanderzuhalten:
 - gesetzliches Mindestalter – *âge légal*,
 - Alter für eine abschlagsfreie Rente bei erfüllter Versicherungszeit,
 - automatisches Vollrentenalter – *âge du taux plein automatique*.
- 5 Nach dem seit 2026 geltenden Übergangsrecht beträgt für Versicherte der **Geburtsjahrgänge ab 1969**:
 - das gesetzliche Mindestalter: **64 Jahre**,
 - die für eine abschlagsfreie Grundrente erforderliche Versicherungszeit: **172 Quartale = 43 Jahre**,
 - das automatische Vollrentenalter unabhängig von der Versicherungszeit: **67 Jahre**. ([Info Retraite](#))
- 6 **Wichtig: Vollrentensatz ist nicht stets gleich Vollrente**

Frankreich

- 7 Mit 67 Jahren entfällt zwar der Abschlag auf den Rentensatz. Die Rente kann aber weiterhin zeitanteilig gekürzt sein, wenn im französischen System weniger als 172 Quartale zurückgelegt wurden.
- 8 Die Grundformel lautet vereinfacht:
- 9 **Jahresrente** = Ø Jahresarbeitsentgelt x Rentensatz x $\frac{\text{französische Quartale}}{\text{erforderliche Quartale}}$
- 10 Das durchschnittliche Jahresarbeitsentgelt wird grundsätzlich aus den **25 besten, aufgewerteten Versicherungsjahren** gebildet. Der maximale Rentensatz beträgt **50 %**. ([Service Public](#))
- 11 Wer vor 67 Jahren nicht über die erforderlichen Quartale verfügt, erhält grundsätzlich eine Abschlagsminderung des Rentensatzes. Der Abschlag beträgt **0,625 % je fehlendem Quartal**, höchstens für 20 Quartale. ([Service Public](#))

1.2 Obligatorische Zusatzrente Agirc-Arrco

- 12 Die Agirc-Arrco kann grundsätzlich ohne dauerhafte Kürzung bezogen werden, wenn:
 - das gesetzliche Rentenalter erreicht ist und
 - die Grundrente zum vollen Rentensatz liquidiert wird.
- 13 Unabhängig von der Versicherungsdauer ist eine ungekürzte reguläre Agirc-Arrco-Rente grundsätzlich mit **67 Jahren** möglich. Ein vorgezogener Bezug der Zusatzrente kann bereits früher – regelmäßig frühestens ab 57 Jahren – beantragt werden, führt aber zu einer dauerhaften versicherungsmathematischen Kürzung. ([Agirc-Arrco](#))
- 14 Sonderregeln gelten insbesondere für:
 - besonders lange Erwerbsbiografien,
 - dauerhafte berufliche Erwerbsschäden,
 - schwerbehinderte Menschen,
 - Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise medizinisch festgestellte Arbeitsunfähigkeit.

1.a Rentenalter eines 1976 geborenen Mannes

- 15 Für einen Mann des **Geburtsjahrgangs 1976** ergibt sich nach heutigem Recht:

Merkmal	Ergebnis
Gesetzliches Mindestalter	64 Jahre
Kalenderjahr der Vollendung des 64. Lebensjahres	2040
Erforderliche Versicherungszeit	172 Quartale/43 Jahre
Automatisches Vollrentenalter	67 Jahre im Jahr 2043

Frankreich

Merkmal

Ergebnis

Abschlagsfreie Agirc-Arrco-Rente

regelmäßig ebenfalls mit 64 bei voller Grundrente, sonst grundsätzlich mit 67

- 16 Der konkrete Rentenbeginn hängt vom Geburtstag und den französischen Regeln über den Beginn der Rentenzahlung am Monatsersten ab. Bis 2040 können sich die gesetzlichen Altersgrenzen selbstverständlich noch ändern. ([Info Retraite](#))

1.b Lebenserwartung beim Renteneintritt

- 17 INSEE weist für Männer für 2025 eine verbleibende Periodenlebenserwartung aus von:
- 23,9 Jahren im Alter 60,
 - 20,0 Jahren im Alter 65. (insee.fr)
- 18 Durch lineare Interpolation ergibt sich für einen heute 64-jährigen Mann näherungsweise:
 $20,0 + 1/5 \times (23,9 - 20,0) \approx 20,8$ Jahre
- Damit wäre gegenwärtig bei Rentenbeginn mit 64 Jahren statistisch mit einem durchschnittlichen Lebensalter von ungefähr $64 + 20,8 = 84,8$ Jahren zu rechnen.
- Einordnung**
- 19 Diese **20,8 Jahre** sind keine versicherungsmathematische Annahme des französischen Rentensystems, sondern eine aus der aktuellen INSEE-Periodensterbetafel abgeleitete Näherung. Das französische Umlagesystem berechnet die individuelle Rente nicht anhand der persönlichen Lebenserwartung.
- 20 Der Jahrgang 1976 wird erst 2040 64 Jahre alt. Seine tatsächliche Kohortenlebenserwartung dürfte wegen möglicher weiterer Sterblichkeitsverbesserungen von der heutigen Periodenlebenserwartung abweichen.

2. Grundsätze des Versorgungserwerbs

2.a Beitragsfinanzierung durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber

2.1 Grundrente

- 21 Der Erwerb beruht grundsätzlich auf versicherungspflichtiger Beschäftigung und Beiträgen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber.
- 22 Für 2026 gelten im allgemeinen Arbeitnehmersystem im Wesentlichen folgende Altersversicherungsbeiträge:

Beitragsanteil	Bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 4.005 € monatlich	Auf das gesamte Arbeitsentgelt
Arbeitnehmer	6,90 %	zusätzlich 0,40 %

Frankreich

Beitragsanteil	Bis zur Beitragsbemessungsgrenze von 4.005 € monatlich	Auf das gesamte Arbeitsentgelt
Arbeitgeber	8,55 %	zusätzlich 2,11 %

- 23 Die Beiträge oberhalb beziehungsweise außerhalb der begrenzten Beitragsgrundlage führen nicht in jedem Fall zu einer entsprechenden zusätzlichen individuellen Rentenanswartschaft; sie dienen teilweise der solidarischen Finanzierung. ([Cleiss](#))

Erwerb von Versicherungsquartalen

- 24 Quartale werden nicht allein nach der Zahl der tatsächlich gearbeiteten Monate, sondern anhand des beitragspflichtigen Jahreseinkommens gutgeschrieben. Im Jahr 2026 müssen für ein Quartal grundsätzlich beitragspflichtige Einkünfte von **1.803 €** erreicht werden. Pro Kalenderjahr können höchstens vier Quartale erworben werden. ([L'Assurance Retraite](#))
- 25 Darüber hinaus werden unter bestimmten Voraussetzungen Quartale ohne laufende Beitragszahlung angerechnet, etwa für:
- Krankheit,
 - Mutterschaft,
 - Invalidität,
 - Arbeitsunfälle,
 - Arbeitslosigkeit,
 - Kindererziehung,
 - Militär- oder Ersatzdienst.

2.2 Agirc-Arrco

- 26 Die Zusatzrente wird nach einem Punktesystem erworben:

$$\text{erworbene Punkte} = \frac{\text{Entgelt in der jeweiligen Tranche} \times \text{Punkte-Beitragssatz}}{\text{Kaufpreis eines Punktes}}$$

- 27 Für 2026 gelten:

Entgelttranche	Entgeltbereich monatlich	Punkte-Beitragssatz	Tatsächlich erhobener Beitrag
Tranche 1	bis 4.005 €	6,20 %	7,87 %
Tranche 2	4.005 € bis 32.040 €	17,00 %	21,59 %

- 28 Der höhere tatsächlich erhobene Satz beruht auf einem Aufschlagsfaktor von 127 %. Der über den Punkte-Beitragssatz hinausgehende Anteil begründet keine zusätzlichen Punkte. Der Arbeitgeber trägt regelmäßig 60 %, der Arbeitnehmer 40 % des Agirc-Arrco-Beitrags. ([Agirc-Arrco](#))
- 29 Im Jahr 2026 gelten:
- Kaufpreis eines Punktes: 20,1877 €,
 - jährlicher Rentenwert eines Punktes: 1,4386 €. ([Agirc-Arrco](#))

Frankreich

Rechenbeispiel Agirc-Arrco

- 30 Bei einem Jahresarbeitsentgelt von 50.000 € im Jahr 2026:
- $$\text{erworbene Punkte} = \frac{12 \times 4.005 \times 6,20\%}{20,1877 \text{ €}} + \frac{[50.000 - 12 \times 4.005] \times 17\%}{20,1877} \approx 163,94 \text{ Punkte}$$
- 31 Diese Punkte entsprächen beim heutigen Punktwert einer jährlichen Zusatzrente von:
 $163,94 \times 1,4386 \approx 235,84 \text{ € jährlich}$
 also etwa **19,65 € monatlicher Zusatzrente** für dieses eine Beitragsjahr. Das ist lediglich eine Modellrechnung mit den Werten von 2026; spätere Veränderungen des Punktwerts sind nicht berücksichtigt. ([Agirc-Arrco](#))
- 32 Bei längeren Krankheits-, Mutterschafts- oder Invaliditätszeiten können unter bestimmten Voraussetzungen beitragsfreie Agirc-Arrco-Punkte gutgeschrieben werden. Regelmäßig muss die Arbeitsunterbrechung mehr als 60 aufeinanderfolgende Tage dauern und durch eine entsprechende Sozialversicherungsleistung nachgewiesen werden. ([Agirc-Arrco](#))

2.b Erwerb allein aufgrund legalen Aufenthalts

- 33 **Nein.** Der bloße legale Aufenthalt in Frankreich begründet weder eine Grundrente noch Agirc-Arrco-Punkte. Erforderlich sind grundsätzlich:
- beitragspflichtige Erwerbstätigkeit oder
 - gesetzlich anerkannte Ersatz- beziehungsweise Anrechnungszeiten.
- 34 Davon zu unterscheiden ist die **Allocation de solidarité aux personnes âgées – ASPA**. Sie ist eine bedürftigkeitsabhängige Sozialleistung für ältere Menschen mit niedrigen Einkünften und keine beitragsbedingt erworbene Rente. ([Service Public](#))
- Für die ASPA ist regelmäßig erforderlich:
 - gewöhnlicher Aufenthalt in Frankreich, grundsätzlich mindestens neun Monate im betreffenden Leistungsjahr,
 - Unterschreiten der Einkommensgrenzen,
 - Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze,
 - bei bestimmten Drittstaatsangehörigen grundsätzlich ein seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen bestehender Aufenthaltstitel, der zur Erwerbstätigkeit berechtigt.
- 35 EU-/EWR-Bürger, Schweizer sowie insbesondere anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose unterliegen der Zehnjahresregel grundsätzlich nicht. ([Service Public](#))

Frankreich

3. Dynamisierung

3.a Dynamisierung in der Anwartschaftsphase

Grundrente

- 36 Die in die Berechnung der 25 besten Jahre einfließenden historischen Arbeitsentgelte werden mit gesetzlich festgelegten Aufwertungskoeffizienten aufgewertet. Maßgeblich ist grundsätzlich die Entwicklung des französischen Verbraucherpreisindex ohne Tabakwaren.
- 37 Damit wird verhindert, dass ältere Nominalentgelte ohne Anpassung in die Rentenberechnung eingehen. Eine vollständige Teilhabe an der allgemeinen Lohnentwicklung ist damit jedoch nicht garantiert. ([Législation](#))

Agirc-Arrco

- 38 Bereits erworbene Punkte bleiben in ihrer Zahl grundsätzlich erhalten. Ihre spätere Leistungshöhe hängt vom jeweils geltenden Rentenwert des Punktes ab.
- 39 Der Kaufpreis neuer Punkte wird jährlich festgesetzt. Nach der geltenden Vereinbarung orientiert sich seine Entwicklung grundsätzlich an der durchschnittlichen Lohnentwicklung; zusätzlich sind die Finanzlage des Systems sowie die wirtschaftliche und arbeitsmarktpolitische Entwicklung zu berücksichtigen. ([Agirc-Arrco](#))

3.b Dynamisierung in der Leistungsphase

Grundrente

- 40 Die laufenden Grundrenten werden grundsätzlich jährlich zum 1. Januar anhand der **durchschnittlichen Entwicklung des Verbraucherpreisindex ohne Tabakwaren** angepasst.
- 41 Zum **1. Januar 2026** wurden die Grundrenten um **0,9 %** erhöht. ([Législation](#))

Agirc-Arrco

- 42 Der Rentenwert des Agirc-Arrco-Punktes wird durch die Sozialpartner festgesetzt. Die Vereinbarung für 2024 bis 2026 sieht als **Orientierungsgröße grundsätzlich die Inflation ohne Tabakwaren abzüglich 0,4 Prozentpunkten** vor, lässt aber Abweichungen unter Berücksichtigung der Finanzlage des Systems zu. ([Agirc-Arrco](#))
- 43 Zum 1. November 2025 kam keine Einigung über eine Erhöhung zustande. Deshalb blieb der Punktwert bei **1,4386 € jährlich**. Am 6. August 2026 lag die turnusmäßige Entscheidung über eine etwaige Anpassung zum 1. November 2026 noch nicht vor. ([Agirc-Arrco](#))
- 44 **Ergebnis:** Die Agirc-Arrco-Dynamik ist regelgebunden, aber nicht in demselben Maß gesetzlich automatisch wie die Dynamisierung der Grundrente.

Frankreich

4. Leistungsspektrum

4.a Invaliditätsversorgung

- 45 Frankreich gewährt eine Invaliditätspension aus der Sozialversicherung, wenn die Erwerbsfähigkeit infolge Krankheit oder eines nicht beruflich verursachten Unfalls grundsätzlich um mindestens zwei Drittel vermindert ist.
- 46 Die Leistung wird nicht als Quote der späteren Altersrente berechnet, sondern anhand des durchschnittlichen Arbeitsentgelts der zehn besten Versicherungsjahre:

Invaliditätskategorie	Voraussetzungen	Leistung
Kategorie 1	noch teilweise erwerbsfähig	30 % des durchschnittlichen Jahresentgelts
Kategorie 2	nicht mehr erwerbsfähig	50 %
Kategorie 3	nicht mehr erwerbsfähig und auf fremde Hilfe angewiesen	50 % zuzüglich Pflege-/Hilflosenzuschlag

- 47 Für den Zugang gelten außerdem versicherungs- und beitragsrechtliche Mindestvoraussetzungen. ([Service Public](#))
- 48 Die Invaliditätspension wird bei Aufgabe der Erwerbstätigkeit grundsätzlich ab 62 Jahren durch eine Altersrente wegen Erwerbsunfähigkeit beziehungsweise Arbeitsunfähigkeit ersetzt. Bei fortgesetzter Beschäftigung kann die Invaliditätsleistung unter den gesetzlichen Voraussetzungen länger, spätestens grundsätzlich bis 67, weiterlaufen. ([Service Public](#))
- 49 Die Agirc-Arrco zahlt grundsätzlich keine eigenständige Invaliditätsrente mit einer festen Quote der Altersrente. Stattdessen können während des Invaliditätsbezugs beitragsfreie Zusatzrentenpunkte gutgeschrieben werden. ([Agirc-Arrco](#))

4.b Hinterbliebenenversorgung

Grundrente

- 50 Die Hinterbliebenenrente beträgt grundsätzlich:
- 54% der Grundrente des Verstorbenen**
- 51 Voraussetzungen sind insbesondere:
- grundsätzlich Vollendung des 55. Lebensjahres,
 - bestehende oder frühere Ehe,
 - Einhaltung der Einkommensgrenzen.
- 52 **PACS-Partnerschaft und nichteheliches Zusammenleben begründen keinen Anspruch.** Die Hinterbliebenenrente kann wegen eigener beziehungsweise neuer gemeinsamer Haushaltseinkünfte reduziert werden. ([L'Assurance Retraite](#))

Frankreich

Agirc-Arrco

- 53 Die Hinterbliebenenversorgung beträgt grundsätzlich:
60% der Zusatzrentenrechte des Verstorbenen
- 54 Sie wird ohne Einkommensprüfung gewährt. Erforderlich sind regelmäßig:
- bestehende oder frühere Ehe,
 - Vollendung des 55. Lebensjahres,
 - keine Wiederheirat.
- 55 Die Altersgrenze entfällt insbesondere, wenn beim Tod zwei Kinder unterhaltsberechtig sind oder der Hinterbliebene invalid ist. PACS und nichteheliches Zusammenleben reichen nicht aus. ([Agirc-Arrco](#))

4.c Geschiedenenhinterbliebenenversorgung

Grundrente

- 56 Ein geschiedener Ehegatte kann die Grundrenten-Reversion erhalten. Voraussetzungen sind insbesondere:
- frühere Ehe mit dem Verstorbenen,
 - Mindestalter 55,
 - Einhaltung der Einkommensgrenzen.
- 57 Eine **Wiederheirat** schließt den Anspruch aus der Grundrente nicht automatisch aus. Allerdings werden die Einkünfte des neuen Haushalts in die Bedürftigkeitsprüfung einbezogen.
- 58 Sind mehrere gegenwärtige oder frühere Ehegatten vorhanden, wird die Hinterbliebenenrente grundsätzlich im Verhältnis der jeweiligen Ehedauer aufgeteilt. ([L'Assurance Retraite](#))

Agirc-Arrco

- 59 Auch geschiedene Ehegatten können eine Agirc-Arrco-Reversion erhalten. Es gelten insbesondere:
- frühere Ehe,
 - keine Wiederheirat,
 - regelmäßig Mindestalter 55,
 - keine Einkommensprüfung.
- 60 Eine Wiederheirat lässt den Anspruch dauerhaft entfallen; er lebt auch nach einer späteren Scheidung oder dem Tod des neuen Ehegatten grundsätzlich nicht wieder auf. ([Agirc-Arrco](#))
- 61 Bei einem einzigen geschiedenen Ehegatten ohne überlebenden aktuellen Ehegatten richtet sich dessen Anteil grundsätzlich nach dem Verhältnis von Ehedauer zu

Frankreich

Versicherungsdauer des Verstorbenen. Bei mehreren aktuellen oder früheren Ehegatten erfolgt die Aufteilung regelmäßig nach dem Verhältnis der jeweiligen Ehe dauern. ([Agirc-Arrco](#))

5. Besteuerung der Leistungen

5.1 Besteuerung bei Ansässigkeit in Frankreich

- 62 Grundrenten und Agirc-Arrco-Renten gehören grundsätzlich zum steuerpflichtigen Einkommen und unterliegen dem progressiven französischen Einkommensteuertarif.
- 63 Auf Alters- und Hinterbliebenenrenten wird grundsätzlich ein pauschaler Werbungskostenabzug von **10 %** gewährt. Der Abzug ist mit einem jährlich angepassten Mindest- und Höchstbetrag für den gesamten steuerlichen Haushalt begrenzt. Für im Jahr 2026 veranlagte Einkünfte des Jahres 2025 beträgt der Höchstbetrag 4.439 €. Die Einkommensteuer wird grundsätzlich über das französische Quellensteuerverfahren erhoben. ([im-pots.gouv.fr](#))
- 64 Die effektive steuerliche Belastung hängt insbesondere ab von:
- Gesamteinkommen,
 - Familienquotient,
 - Familienstand,
 - weiteren Alters- und Sozialleistungen,
 - steuerlicher Ansässigkeit.

5.2 Besteuerung eines in Deutschland ansässigen Rentners

- 65 Nach dem deutsch-französischen Doppelbesteuerungsabkommen in der Fassung des Zusatzabkommens von 2015 dürfen private Renten, sonstige Ruhegehälter und Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung grundsätzlich **nur im Ansässigkeitsstaat** besteuert werden.
- 66 Bei einem in Deutschland steuerlich ansässigen Empfänger einer französischen privaten Grundrente und Agirc-Arrco-Rente liegt das Besteuerungsrecht deshalb grundsätzlich bei **Deutschland**. Das Zusatzabkommen führte hierfür zwischen Deutschland und Frankreich einen staatlichen Rentenfiskalausgleich ein. ([Bundesministerium der Finanzen](#))
- 67 Für Ruhegehälter aus öffentlichen Kassen – insbesondere Beamtenpensionen – gelten abweichende Regelungen des Kassenstaatsartikels. Diese sind von der hier behandelten Privatsektorrente zu unterscheiden.

Frankreich

6. Sozialabgaben auf Rentenleistungen

6.1 Rentner mit Wohnsitz und Sozialversicherung in Frankreich

- 68 Auf französische Renten können abhängig vom Referenzsteuereinkommen und der Haushaltsgröße folgende Sozialabgaben anfallen:

Abgabe	Möglicher Satz
CSG	0 %, 3,8 %, 6,6 % oder 8,3 %
CRDS	grundsätzlich 0,5 %
CASA	grundsätzlich 0,3 % bei mittlerem und vollem CSG-Satz

- 69 Daraus ergeben sich für die Grundrente typischerweise Gesamtbelastungen von:

- 0 %,
- 4,3 %,
- 7,4 % oder
- 9,1 %.

- 70 Welcher Satz gilt, hängt vom Referenzsteuereinkommen des Haushalts ab. ([Service Public](#))

- 71 Bei der Agirc-Arrco kann zusätzlich ein Krankenversicherungsbeitrag von **1 %** anfallen, wenn der Empfänger dem französischen Krankenversicherungssystem unterliegt. Die Gesamtbelastung kann damit bis zu etwa **10,1 %** erreichen. ([Agirc-Arrco](#))

6.2 Rentner mit Wohnsitz in Deutschland

- 72 Bei einem nicht in Frankreich steuerlich ansässigen Rentner fallen die französischen Abgaben CSG, CRDS und CASA grundsätzlich nicht an.

- 73 Ist Frankreich nach den europäischen Koordinierungsregeln weiterhin für die Krankenversicherung zuständig, kann stattdessen ein Krankenversicherungsbeitrag erhoben werden:

- grundsätzlich **3,2 %** auf die Grundrente,
- grundsätzlich **4,2 %** auf die Zusatzrente. ([Cleiss](#))

- 74 Bezieht die in Deutschland lebende Person daneben eine deutsche Rente und ist Deutschland deshalb für die Krankenversicherung zuständig, entfällt regelmäßig auch der französische Krankenversicherungsbeitrag. Die konkrete Einordnung richtet sich nach den EU-Koordinierungsregeln und dem individuellen Rentenbezug. ([Agirc-Arrco](#))

Frankreich

7. Möglichkeit der Kapitalisierung

7.1 Grundrente

- 75 Die französische Grundrente wird grundsätzlich als lebenslange laufende Rente gezahlt. Ein Wahlrecht, den versicherungsmathematischen Kapitalwert abzufinden oder auf einen privaten Versorgungsträger zu übertragen, besteht nicht.
- 76 Die frühere Einmalzahlung für sehr geringe Grundrentenansprüche wurde für Renten mit Beginn ab dem 1. Januar 2016 grundsätzlich abgeschafft. Nur eng begrenzte Altfälle bleiben ausgenommen. ([Législation](#))

7.2 Agirc-Arrco

- 77 Auch die Agirc-Arrco ist grundsätzlich als lebenslange Rente ausgestaltet. Eine freiwillige Kapitalisierung oder freie Abfindung der Punkte ist nicht möglich.
- 78 Für Kleinstanrechte gelten jedoch gesetzliche beziehungsweise satzungsrechtliche Sonderregeln:

Zahl der Punkte	Auszahlungsform
höchstens 100 Punkte	grundsätzlich einmalige Kapitalzahlung
mehr als 100 bis höchstens 200 Punkte	grundsätzlich jährliche Rentenzahlung
mehr als 200 Punkte	regelmäßig monatliche Rente

- 79 Die Einmalzahlung bei Kleinstanrechten ist kein frei wählbares Kapitalisierungsrecht, sondern eine vom Umfang des Anrechts abhängige Auszahlungsform. ([Agirc-Arrco](#))
- 80 **Gesamtergebnis:** Eine reguläre französische Grund- oder Agirc-Arrco-Rente kann grundsätzlich nicht auf Wunsch kapitalisiert werden.

8. Doppelbesteuerungsabkommen

- 81 Zwischen Deutschland und Frankreich besteht ein Doppelbesteuerungsabkommen. Es ist in der durch das Zusatzabkommen vom **31. März 2015** geänderten Fassung weiterhin in Kraft. Die französische Finanzverwaltung führt das Abkommen in ihrer zum 1. Januar 2026 aktuellen Abkommensübersicht. ([Bofip](#))
- 82 Für die hier behandelten Privatsektorrenten gilt grundsätzlich:

Empfänger	Besteuerungsrecht
in Frankreich ansässig	Frankreich
in Deutschland ansässig	grundsätzlich Deutschland
französische Beamten-/öffentliche Pension	gesonderte Kassenstaatsregelung prüfen

Frankreich

- 83 Die sozialversicherungsrechtliche Zuordnung der Krankenversicherungsbeiträge ist hiervon getrennt zu prüfen.

9. Inflation in Frankreich

- 84 Maßgeblich ist hier der nationale französische Verbraucherpreisindex von INSEE, jeweils als jahresdurchschnittliche Veränderungsrate.

9.1 Jahreswerte 2016 bis 2025

Jahr	Inflation
2016	0,2 %
2017	1,0 %
2018	1,9 %
2019	1,1 %
2020	0,5 %
2021	1,6 %
2022	5,2 %
2023	4,9 %
2024	2,0 %
2025	0,9 %

(insee.fr)

9.2 Fünfjahres- und Zehnjahresbetrachtung

- 85 Da 2026 noch nicht abgeschlossen ist, wurden die letzten vollständigen Kalenderjahre verwendet.

Zeitraum	Arithmetischer Jahresdurchschnitt	Geometrischer Jahresdurchschnitt	Kumulierte Preissteigerung
2021–2025, fünf Jahre	2,92 % p. a.	2,90 % p. a.	15,39 %
2016–2025, zehn Jahre	1,93 % p. a.	1,92 % p. a.	20,91 %

- 86 Für eine Barwert- oder Dynamisierungsberechnung ist der geometrische Durchschnitt regelmäßig aussagekräftiger, weil er die kumulative Preisentwicklung korrekt abbildet.

Frankreich

10. Rentenrechner

87 Frankreich verfügt über einen zentralen offiziellen Rentensimulator:

„Mon estimation retraite“ von Info-Retraite

88 Der Simulator berücksichtigt die bei den französischen Versorgungsträgern gespeicherten Versicherungsdaten und kann insbesondere darstellen:

- Versicherungsquartale,
- Grundrente,
- Agirc-Arrco-Rente,
- unterschiedliche Rentenbeginndaten,
- Abschläge und Zuschläge,
- Auswirkungen einer Fortsetzung der Erwerbstätigkeit,
- bekannte Rechte aus mehreren französischen Versorgungssystemen.

89 Der Zugang erfolgt regelmäßig über das persönliche Info-Retraite-Konto beziehungsweise FranceConnect. Die Berechnung beruht auf dem gespeicherten individuellen Versicherungsverlauf und ist daher wesentlich belastbarer als ein allgemeiner Bruttorentenrechner. ([Info Retraite](#))

90 Daneben stellt Agirc-Arrco in seinem persönlichen Versichertenbereich eigene Werkzeuge zur Prüfung der Punkte und zur Simulation von Rentenalter und Rentenhöhe bereit. ([Agirc-Arrco](#))

Zusammenfassende Bewertung für den Jahrgang 1976

91 Für einen 1976 geborenen privat beschäftigten Mann ist nach dem Rechtsstand vom 6. August 2026 festzuhalten:

Frage	Ergebnis
Regelalter Grundrente	64 Jahre im Jahr 2040
Erforderliche Versicherungszeit	172 Quartale/43 Jahre
Automatisches Vollrentenalter	67 Jahre
Regelalter Agirc-Arrco	grundsätzlich 64 bei voller Grundrente, sonst regelmäßig 67
Heutige Restlebenserwartung mit 64	ca. 20,8 Jahre
Grundrentenfinanzierung	Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge
Agirc-Arrco	obligatorisches umlagefinanziertes Punktesystem
Anspruch allein durch Aufenthalt	nein
Sozialhilfe für ältere Einwohner	ASPA, einkommens- und aufenthaltsabhängig

Frankreich

Frage	Ergebnis
Invaliditätsleistung	30 % oder 50 % des Referenzentgelts, nicht der Altersrente
Hinterbliebenenquote Grundrente	bis zu 54 %, einkommensabhängig
Hinterbliebenenquote Agirc-Arrco	60 %, ohne Einkommensprüfung
Geschiedenenversorgung	in beiden Systemen möglich; unterschiedliche Wiederheiratsregeln
Kapitalisierung	grundsätzlich ausgeschlossen; Ausnahme für Agirc-Arrco-Kleinstanrechte
Besteuerung bei deutschem Wohnsitz	grundsätzlich in Deutschland
Inflation 2021–2025	2,90 % p. a. geometrisch
Inflation 2016–2025	1,92 % p. a. geometrisch

Aktualisierungsstand der wesentlichen Quellen

Quelle	ausgewiesener Stand
Info-Retraite – Rentenalter und Reformübergang	berücksichtigt das Sozialversicherungsgesetz 2026; abgerufen 6. August 2026 (Info Retraite)
Service-Public – Versicherungsdauer/Rentenalter	geprüft am 1. Januar 2026 (Service Public)
CLEISS – französische Beitragssätze	Stand 1. Januar 2026 (Cleiss)
Service-Public – Invaliditätspension	geprüft am 1. April 2026 (Service Public)
Service-Public – Sozialabgaben auf Renten	geprüft am 1. Juni 2026 (Service Public)
Service-Public – ASPA	geprüft am 23. Juni 2026 (Service Public)
Französische Steuerverwaltung – Rentenbesteuerung	geändert am 8. April 2026 (impots.gouv.fr)
INSEE – Lebenserwartung 2025	veröffentlicht am 13. Januar 2026 (insee.fr)
INSEE – Inflationszeitreihe bis 2025	veröffentlicht am 23. März 2026 (insee.fr)
Agirc-Arrco – Punktwerte 2026	Festsetzung vom 23. Oktober 2025 (Agirc-Arrco)
Agirc-Arrco – Hinterbliebenenversorgung	aktualisiert am 15. Oktober 2025 beziehungsweise aktuelle 2026-Unterlagen (Agirc-Arrco)

Frankreich

Quelle

ausgewiesener Stand

Deutsch-französisches DBA

Abkommensstand zum 1. Januar 2026 ([Bofip](#))

- 92 Die Darstellung bildet den Rechtsstand am **6. August 2026** ab. Besonders das für den Jahrgang 1976 erst im Jahr 2040 relevante Rentenalter, die erforderliche Versicherungsdauer, die Dynamisierung und die steuerlichen beziehungsweise sozialversicherungsrechtlichen Grenzwerte können sich bis zum tatsächlichen Rentenbeginn noch ändern.